

2942. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 22. August 1956 ersuchte der Gemeinderat Gossau um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Mai 1956 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Laufenbachstrasse in Gossau. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juni 1956 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 10. August 1956 ein Rekurs ein, den er abwies. Ein Weiterzug dieses Entscheides an den Regierungsrat unterblieb.

Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Laufenbachstrasse erfolgte im Zusammenhang mit der Projektierung für die Korrektur dieser Strasse. Die Linienführung der auf 7,5 m zu verbreiternden Fahrbahn wird gestreckt; auf der Ostseite ist ein 2 m breites Trottoir geplant. Bei einem Baulinienabstand von 24 m verbleiben auf beiden Seiten genügend breite Vorgärten. Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 6,4 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Gossau vom 14. Mai 1956 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Laufenbachstrasse in Gossau wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, sowie an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.